



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
RHEINLAND-PFALZ**

AUßENSTELLE TRIER

**ALS
OBERE STRASSEN
VERKEHRSBEHÖRDE**

Landesbetrieb Mobilität RLP, Außenstelle Trier, Postfach 1211, 54202 Trier

**Eheleute
Frau Prof. Dr. Verbeek,
Herrn Dr. Verbeek,
Avelsbacher Straße 31
54295 Trier**

Ihre Nachricht:
vom Petition vom
17.08.20

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
V II/20-StVO- L144-
Tempo 30

Ihr Ansprechpartner:
Christian Bösen
E-Mail:
Christian.Boesen
@.lbm.rlp.de

Durchwahl:
(0651) 96797-13
Fax:
(0261) 29 141-1313

Datum:
3. Februar 2021

**Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
Ihre Petition bei der ADD Trier und dem MWVLW bzgl. der Anordnung von Tempo 30
i.Z.d. L144 Avelsbacher Straße in Trier-Kürenz
Hier: Beteiligung des LBM RLP durch die ADD am 23.10.20
Unsere Zwischenmitteilungen vom 20.11.20 und 13.01.21**

Sehr geehrte Eheleute Verbeek,

Ihre Petition bzgl. der Anordnung von Tempo 30 im Bereich der L144 Avelsbacher Straße wurde uns von Seiten der ADD Trier am 23.10.2020 zugeleitet.

Von Seiten des LBM RLP als obere Straßenverkehrsbehörde (§ 1 StVRZustV RP) wurde die zuständige Straßenverkehrsbehörde der Stadt Trier angehört. Bedingt durch die Corona-Pandemie, sowie durch längerfristige Erkrankung von Mitarbeitern hat sich die Stellungnahme der Stadt Trier, verzögert. Entsprechende Antwort der Stadtverwaltung Trier erfolgte am 01.02.2021.

Wir möchten ihnen nun unsere fachliche Rückmeldung aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht geben.

Gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 20.04.20 (BGBL. I S.814) können die Straßenverkehrsbehörden den Verkehr zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken. Nach der Verwaltungsvorschrift zu Absatz 1 – 1e Ziffer V der VwV-StVO

Besucher:
Loebstr. 18
54292 Trier

Fon: (0651) 96797-0
Fax: (0651) 96797-20

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Arno Trauden
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Rheinland-Pfalz

-Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen- i.V.m. der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechtes vom 12. März 1987 und dem Schreiben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10.07.2014 Az- 377-48.002-10, sowie vom 30.09.2014, bedarf dieser Anordnung für Landesstraßen der vorherigen Zustimmung durch den LBM RLP, als obere Straßenverkehrsbehörde.

Zur Verbesserung der bereits vorhandenen Möglichkeiten zur Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h aus Lärmschutzgründen in den rheinland-pfälzischen Ortsdurchfahrten hat die Landesregierung entschieden, dass zukünftig, in Fortschreibung der Handreichung in der Fassung vom 03.02.2016, die nachfolgend aufgeführten Richtwerte der Lärmsanierung (Stand 31.07.2020) zu Grunde gelegt werden können.

Gebietsnutzung	dB(A) Tag	dB(A) Nacht
Krankenhäuser, Schulen, Kurheime und Altenheim	67	57
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	67	57
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	69	59
in Gewerbegebieten	72	62

Einer beabsichtigten Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung kann von Seiten des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz zukünftig bereits dann zugestimmt werden, wenn die Auslösewerte der Lärmsanierung erreicht werden; eine Überschreitung dieser Auslösewerte ist nicht mehr erforderlich.

Die Handreichung in der Fassung vom 03.02.2016 (vgl. <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/verkehr/strassenverkehr/laermschutz-im-strassenverkehr/>) sowie die Lärmschutz-Richtlinie-StV vom 23.11.2007 (Verkehrsblatt 2007, S. 767) sind entsprechend anzuwenden.

Bzgl. unserer Anfragen zu erforderlichen Lärmberechnungen gem. dem vom MWVLW vorgegebenen Ablaufdiagramm haben wir am 01.02.2021 von Seiten der Stadtverwaltung Trier u.a. die Lärmberechnung nach den Richtlinien für Lärmschutz an Straßen (RLS-90) aus dem Jahr 2004 erhalten. Hiernach sind für die Avelsbacher Straße 31 Werte von dB(A) am Tag von 72 -74 und bei Nacht von dB(A) 62-64, gegeben. Als Grundlage dienen die Berechnungswerte mit einem DTV (Prognose 2010) von 14.000 bzw. 14.600 KfZ/24h.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Trier hat mit Mail vom 01.02.2021 die Zustimmung auf Anordnung von Tempo 30 gem. § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO für die L 144 - Avelsbacher Straße, beantragt.

Der Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Trier wird hiermit folgende zeitnahe Vorgehensweise empfohlen. Gem. der VwV zu § 45 StVO ist vor jeder Entscheidung der Verkehrsbehörde die Straßenbaubehörde und die Polizei zu hören.

Insofern ist dieses Anhörverfahren ordnungsgemäß durchzuführen.

Hierbei ist erforderlich, das uns unter Vorlage einer aktuellen RLS-90 Berechnung auf Basis von DTV- Istwerten und dem Entwurf einer verkehrsbehördlichen Anordnung mit der konkreten Festlegung der Streckenbereiche mit Zeichen 274 -30 durch die Stadtverwaltung Trier, dargelegt wird, welche verkehrsbeschränkenden Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwägung und darzulegenden Begründung, beabsichtigt werden.

Im Rahmen dieses Verwaltungsverfahrens auf Anordnung von Tempo 30 für die L 144 - Avelsbacher Straße-, stellen wir in Aussicht, sofern die erforderlichen Richtwerte durch eine aktuelle RLS-90 Berechnung bestätigt werden, zuzustimmen.

Wir hoffen im Rahmen unserer Prüfung zu einem positiven Ergebnis im Sinne Ihrer Eingabe gekommen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christian Bosen

Durchschrift

**Stadtverwaltung Trier
StadtRaum Trier
Straßenverkehrsbehörde
z.Hd. Frau Metzdorf
Am Grüneberg 90
54292 Trier**

Sehr geehrte Frau Metzdorf,
mit der Bitte um weitere Veranlassung in der Sache.

Im Auftrag

Bösen

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion RLP
Referat 21a – Kommunalaufsicht
z.Hd. Herrn Pause
Willy-Brandt – Platz 3
54290 Trier**

Sehr geehrter Herr Pause,
zur gefl. Kenntnis bzgl. unserer Beteiligung / bzw. Abgabe der Petition.

Im Auftrag

Bösen

Verkehrsbehördliche Anordnung aus Gründen des Lärms - Ablaufdiagramm

1. Schritt: Antrag aus Bürgerschaft, Gemeinderat oder durch fachliche Prüfung (Verkehrsschau, Lärmaktionsplan etc.)
2. Schritt: Prüfung der Voraussetzungen nach § 45 StVO durch zuständige Straßenverkehrsbehörde (Innerorts: Kommune, außerorts: Landkreis, Autobahn: IBM)
3. Schritt: Erforderliche Verkehrszählungen, Lärmmessungen und Lärmerechnungen sind vom Straßenbaulastträger (i.d.R. IBM) durchzuführen. Nach § 5b StVG trägt er die Kosten. In diesem Schritt erfolgt zudem die Anhörung der zuständigen Polizei und Straßenbaubehörde durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.
4. Schritt: Prüfung der Anhebungsergebnisse und Entscheidung durch die Straßenverkehrsbehörde
5. Schritt: Zustimmungserfordernis zu dieser Entscheidung durch Obere Straßenverkehrsbehörde beim LBM
6. Schritt: bei positiver Entscheidung und Zustimmung Anordnung der Beschränkung bzw. des Verbotes

